



# I. Ausführung

## Satzung

Kusel, den .....  
Kreisverwaltung  
als untere Bauaufsichtsbehörde  
Im Auftrage:

zur Festlegung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in diese Ortsteile (Ergänzungssatzung) der Ortsgemeinde Lohnweiler für den Bereich "Mühlacker"

vom <sup>05.</sup> ~~25.04.1999~~ geändert Gr.

Der Ortsgemeinderat Lohnweiler hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. Aug. 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 3 und § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. Nov. 1998 (GVBl. S. 365) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in der derzeit gültigen Fassung am **29. Januar 1999** folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht wird:

### § 1

#### **Festlegung des Ortsteiles**

(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)

In der Ortsgemeinde Lohnweiler gehören die Grundstücke Parz. Nrn. 858/5, 858/3, 841/7, 841/5, 841/4, 841/3, 1524/4, 1524/3, 839/2, 839, 839/4, 840/2, 840, 835, 1574/2 (Weg), 1524/2, 833/2, 832/2, und 831/2 sowie die in der beigefügten Planurkunde gekennzeichnete Teilfläche des Grundstückes Parz. Nrn. 1563/5 (Straße Mühlacker) der Gemarkung Lohnweiler zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

Das vorbezeichnete Gebiet ist in der beigefügten Planurkunde (Maßstab 1 : 1000), die einen Bestandteil der Satzung bildet, mit einer ununterbrochenen schwarzen Linie umrandet.

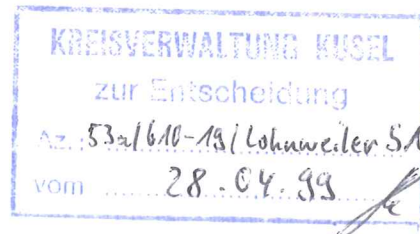
### § 2

#### **Ergänzung**

(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Die folgenden Außenbereichsgrundstücke Parz. Nrn. 1520/1, 1520/3, 1520/2, 1520/4, 1520/5, 1520/6, 1518/7, 1518/6, 1546/2, 1546, 1544/2, 1543/2, 1542, 1532/2, 1531/2, 1529/2, 1528, 1525 und 839/3 sowie die in der beigefügten Planurkunde gekennzeichneten Teilflächen der Grundstücke Parz. Nrn. 1563/5 (Mühlackerstraße), 1563/10 (Weg), und 1547 (Weg) der Gemarkung Lohnweiler werden zur Ergänzung des Gebietes nach § 1 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

Der Ergänzungsbereich ist in der beigefügten Planurkunde, die einen Bestandteil dieser Satzung bildet, mit einer gestrichelten Linie umrandet.



### § 3

#### Landespflegerische Ersatzmaßnahmen

Zur Kompensation der mit der Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einhergehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden die Grundstücke Parz.Nrn. 1540/1 und 1541/3 zur Durchführung landespflegerischer Ersatzmaßnahmen in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen.

Die Fläche für landespflegerische Ersatzmaßnahmen ist in der beigefügten Planurkunde, die einen Bestandteil dieser Satzung bildet, mit einer gestrichelten Linie umrandet.

### § 4

Die bauliche Nutzung der zur Ergänzung des Ortsteiles einbezogenen Grundstücke wird durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches und durch die ergänzenden Festsetzungen dieser Satzung (siehe § 5) entsprechend geprägt.

Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

### § 5

#### Textliche Festsetzungen

(gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 1 und 4 BauGB i. V. mit § 88 Abs. 6 LBauO)

**(1)** Die nachfolgenden Festsetzungen gelten nur für die durch die Satzung zur Ergänzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil neu einbezogenen Flächen (siehe § 2) und den Geltungsbereich nach § 3 dieser Satzung; für das Gebiet nach § 1 gelten diese Festsetzungen nicht.

#### **(2) Bauplanungsrechtliche textliche Festsetzungen:**

- I. Art der baulichen Nutzung: allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).
- II. Als Maß der baulichen Nutzung gelten:
  - Grundflächenzahl (GRZ) = 0,3
  - Geschossflächenzahl (GFZ) = 0,7
  - zulässiges Höchstmaß der Vollgeschoße = 2
- III. Pro Grundstück sind maximal 3 Wohnungen zulässig.
- IV. Es gilt offene Bauweise. Zulässig sind nur Einzelhäuser.
- V. Die Hauptfirstrichtung wird verbindlich festgesetzt (siehe zeichnerische Darstellung in der Planurkunde). Die Hauptfirstrichtung gilt nicht für Garagen und untergeordnete Gebäudeanbauten, Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO.



## VI. Grünordnerische Maßnahmen

- A. Der Oberboden ist zu Beginn der Erdarbeiten entsprechend Blatt 2, DIN 18915, abzuschleifen.
- B. Garagenzufahrten, Stellplätze, Terrassen etc. sind mit wasserdurchlässigen Decken anzulegen (z. B. Rasenpflaster, breittufiges Pflaster, Schotterterrassen etc.).

**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB:**

- C. Auf dem Grundstück mit der Flurst.-Nr. 1540/1 ist entlang der Lauter ein mind. 5 m breiter Uferstreifen aus der Nutzung zu nehmen und als Hochstaudensaum zu entwickeln (max. einmal pro Jahr mähen). Punktuell sind Erlenheister in Gruppen zu pflanzen (siehe Planbeilage 2.3 des zugehörigen Landespflegerischen Planungsbeitrages).
- D. Das Grundstück mit der Flurst.-Nr. 1541/3 ist zu extensivieren (derzeit Intensivgrünland) und max. zweimal pro Jahr zu mähen. Gegebenenfalls ist die Fläche bei Dominanz von Nährstoffzeigern wie Brennesseln in den ersten Jahren auszumagern. Bei Aufkommen von Feuchtezeigern ist die Mahd auf einmal pro Jahr zu reduzieren.
- E. Auf Böschungflächen der Grundstücke Nr. 1542 und 1532/2 sind die Brombeeren zu entfernen und die vorhandenen Gehölze durch Strauchpflanzungen zu ergänzen. Die Flächen sind so zu pflegen, daß die Sträucher (geeignete Arten sind in Liste 1 mit einem „m“ gekennzeichnet) nicht in den Sicherheitsbereich der Bahnlinie wachsen.

**Pflanzbindungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a) und b) BauGB:**

- F. Entlang der Parzellengrenzen zwischen den Grundstücken sollten, wo immer möglich, beidseitig standortgerechte, einheimische Sträucher gepflanzt und erhalten werden. Von der Pflanzung von Koniferen zur Einfriedung ist abzusehen. Geeignete Arten: siehe Liste 1.
- G. 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind als Grünflächen anzulegen, 30 % davon sollen mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen bepflanzt werden (siehe Liste 1). Diese Maßnahme kann mit der Festsetzung VI. Buchstabe F kombiniert werden. Pro Grundstück ist min. ein standortgerechter Laubbaum anzupflanzen (siehe Liste 1).

**Liste 1**

**Gehölze zur Bepflanzung öffentlicher und privater Grünflächen**

**Bäume**

Hainbuche  
 Aspe, Zitterpappel  
 Esche  
 Vogelkirsche  
 Bergahorn  
 Sandbirke  
 Hochstämmige Obstbäume \*)  
 Walnuß

Carpinus betulus  
 Populus tremula  
 Fraxinus excelsior  
 Prunus avium  
 Acer pseudoplatanus  
 Betula pendula  
 Prunus- und Malus-Sorten  
 (private Grünfläche)  
 Juglans regia



**Sträucher und kleine Bäume**

Feldahorn	Acer campestre
Hartriegel (m)	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn (m)	Crataegus monogyna
Heckenkirsche (m)	Lonicera xylosteum
Schlehe (m)	Prunus spinosa
Hundsrose (m)	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Eberesche	Sorbus aucuparia
Wasserschneeball (m)	Viburnum opulus
Liguster (m)	Ligustrum vulgare
Beerensträucher *)	Rubus- und Ribes-Arten

\*) für private Grünflächen

m) mittelhohe Sträucher

**Liste 2****Geeignete Pflanzarten zur Fassadenbegrünung**

Süd- und Ostseite = sommergrüner Bewuchs

Art		Wuchshöhe (m)	Rank-/Klimmhilfe
Gemeine Waldrebe	Clematis vitalba	7 - 10	ja
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia „Engelmanii“	10 - 15	nein

Nord- und Westseite = immergrüner Bewuchs

Art		Wuchshöhe (m)	Rank-/Klimmhilfe
Spindelstrauch	Euonymus fortunei „Radicans“	2 - 3	nein
Gemeiner Efeu	Hedera helix	30	nein
Immergrüne Heckenkirsche	Lonicera henryi	3 - 4	ja (bedingt für größere Flächen geeignet)

**Liste 3****Geeignete Pflanzenarten zur Dachbegrünung**

Eine kleine Auswahl der zur Dachbegrünung geeigneten Pflanzenarten sind nachfolgend aufgeführt:

Dost  
Mauerpfeffer  
Sand-Thymian  
Königskerze

Oreganum vulgare  
Sedum-Arten  
Thymus serpyllum  
Verbascum-Arten



## VII. Wasserwirtschaft und Entwässerung

Die Beseitigung des Oberflächenwassers der Straße erfolgt - abgesehen von einer kurzen Teilstrecke - mittels zweier Versickerungsmulden im Bereich der Grundstücke Parz. Nrn. 1532/2 und 1542, die (Not-) Überläufe in ein vorhandenes Grabensystem erhalten (siehe auch Darstellung in der Planurkunde).

Für die Baugrundstücke wird eine Sammlung und Nutzung des Oberflächenwassers empfohlen (siehe § 6 Nr. I dieser Satzung).

## VIII. Aufschüttungen, Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen auf den Privatgrundstücken zum Zweck der Gebäudeerrichtung oder Terrassierung sollen auf ein notwendiges Maß reduziert werden.

### (3) Bauordnungsrechtliche textliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung in der Ergänzungssatzung)

- I. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
  - A. Dachformen: Erlaubt sind nur Sattel- und Walmdächer. Aufgrund schwieriger topographischer Situationen können versetzte Traufhöhen zugelassen werden. Für freistehende, untergeordnete Nebenanlagen unter 30 m<sup>2</sup> können ausnahmsweise auch Flachdächer zugelassen werden.
  - B. Dachaufbauten (Gauben) sind zulässig, wenn sie sich der Dachfläche wesentlich unterordnen und die Traufe nicht unterbrechen.
- II. Einfriedungen
 

Grundstücke können eingefriedet werden. Die Einfriedungen sollen als Hecken oder begrünte Zäune ausgeführt werden. Nur straßenseitig dürfen feste Sockel bis max. 40 cm Höhe errichtet werden. Seitlich und rückwärtig dürfen Einfriedungen bis max. 1,20 m über OK natürliches Gelände errichtet werden.
- III. Stützmauern
 

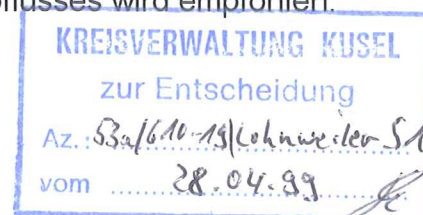
Stützmauern sind weitgehend zu vermeiden.

  - a) Entlang der Straßen sind Sockelmauern bis zu 40 cm Höhe über OK Straße zulässig. In besonders schwierigen Geländeverhältnissen können auch höhere Stützmauern bis max. 80 cm Höhe über OK Straße zugelassen werden.
  - b) Seitlich zwischen den Privatgrundstücken sind Stützmauern nur ausnahmsweise zulässig. Ihre Höhe darf 80 cm über Gelände nicht überschreiten.
  - c) Im Bereich von Garagenzufahrten sind bergseitig Flügelmauern zulässig.

## § 6

### Empfehlungen, nachrichtliche Übernahmen

- I. Die Sammlung und Nutzung des anfallenden Dachabflusses wird empfohlen.



- II. Die Begrünung von Mauern und insbesondere großen Wandflächen ist ausdrücklich erwünscht. Geeignete Arten siehe Liste 2 in § 5.
- III. Die Begrünung von Flachdächern ist ebenfalls ausdrücklich erwünscht. Geeignete Arten siehe Liste 3 in § 5.
- IV. Dacheindeckungen sollen nur in rotem oder dunkel getöntem Material erfolgen. Glänzende Eindeckungen sollen unterbleiben.
- V. Bei Verputz, Verblendung, Verkleidung oder Anstrich der Außenwände sollen grelle oder leuchtende Farben und glasiertes Material nicht verwendet werden.
- VI. Alle Anträge zu Bauvorhaben in der Nähe der Bahn - 60 m Bereich von Bauvorhaben - sollen durch die Bauaufsichtsbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung der Deutschen Bahn AG zur Stellungnahme vorgelegt werden (siehe hierzu Schreiben der Deutschen Bahn AG, Geschäftsbereich Netz, Niederlassung Südwest, Am Hauptbahnhof 4, 66111 Saarbrücken, vom 12. August 1998).

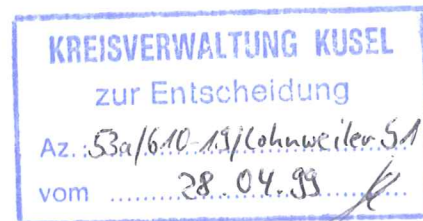
## § 7

Der im § 1 dieser Satzung als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegte Bereich, der zur Ergänzung in den Ortsteil einbezogene Bereich und die Flächen für die landespflegerischen Ersatzmaßnahmen sind aus der beigefügten Planurkunde ersichtlich. Die Planurkunde ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 8

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Lohnweiler, den 25.05.1999  
Für die Ortsgemeinde Lohnweiler



**Begründung (§ 34 Abs. 4 Satz 5 i.V.m. § 9 Abs. 8 BauGB)**

KREISVERWALTUNG KUSEL

zur Entscheidung

Az. 53a/6.11.19/Lohnweiler St

vom 28.04.93

Im Bereich des Straßenzuges „Mühlacker“ lockert die Bebauung zum Ortsrand hin auf, so daß teilweise nicht eindeutig abgrenzbar ist, ob die bebauten Grundstücke noch dem Innenbereich (§ 34 BauGB) oder dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen sind. Im Sinne der Rechtssicherheit ist es deshalb notwendig, durch Erlaß einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (deklaratorisch) festzulegen.

In der Ortsgemeinde Lohnweiler besteht, bedingt durch die enge Nachbarschaft zum Mittelzentrum Lauterecken sowie die verkehrsgünstige Lage an der Bundesstraße 270 und der Lautertalbahnstrecke mit guten Verbindungen zum Oberzentrum Kaiserslautern, rege Nachfrage nach Baugelände. So sind die Bauplätze im Bereich des Bebauungsplanes „Auf dem Flur“, der im Oktober 1996 in Kraft getreten ist, bereits allesamt an Bauwillige vergeben.

Die Bebauung des Bereiches „Mühlacker“ hat sich historisch vom Ortskern aus in Richtung Norden entwickelt. An die bestehende Ortslage schließt sich ein unbebauter Bereich an, der in der östlich verlaufenden Bahnlinie sowie einem Gewannenweg und einem Gehölzsaum im Norden natürliche Grenzen findet. Es bietet sich an, die historisch gewachsene Bebauung fortzuführen und den vorstehend beschriebenen Bereich für wohnbauliche Zwecke zu nutzen. Auf diese Weise können in mit der Ortsentwicklung verträglicher Weise sechs neue Bauplätze geschaffen werden. Die Erschließungsstraße ist bereits vorhanden, so daß es einer Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB nicht bedarf. Die Zulässigkeit von Vorhaben in dem zur Ergänzung in die Ortslage einbezogenen Bereich kann aufgrund der vorhandenen Bebauung und den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen dieser Satzung eindeutig beurteilt werden. Insofern besteht kein Erfordernis für den Erlaß eines Bebauungsplanes.

Die gestalterischen Vorschriften (= bauordnungsrechtliche textliche Festsetzungen) der Ergänzungssatzung resultieren aus dem Betreiben der Ortsgemeinde, aufbauend auf das vor Jahren erstellte Dorferneuerungskonzept, das Ortsbild in regionaltypischer Weise zu gestalten und zu entwickeln. Dazu gehört, daß die Gebäude, insbesondere auch bezüglich der Dachformen und der Farbe der Dacheindeckungen, an den historisch gewachsenen Bestand orientiert und Fehlentwicklungen, welche im unbeplanten Bereich im Laufe der Jahre eingetreten sind, möglichst vermieden werden. Die Dächer in den Ortschaften unserer Gegend sind von altersher durch die Verwendung von Tonziegeln regelmäßig in roter Farbe entstanden; teilweise existieren hier und da durch die Verwendung von Schiefer auch schwarze Dächer. In der Absicht, die Dachlandschaften in den historisch gewachsenen Formen weiter zu entwickeln und damit dem Ortsbild seine Identität zu erhalten bzw. wiederzugeben, ist die Ortsgemeinde bestrebt, für die Dächer der Neubauten -neben der Verwendung der üblichen Dachformen (Sattel- und Walmdach)- auch eine an den historischen Vorbildern orientierte Farbe der Dacheindeckung zu bewirken. Angesichts des Umstandes, daß der Inhalt des Begriffes „rotes oder dunkel getöntes Material“ nur schwer bestimmbar ist und damit eine diesbezügliche verbindliche Regelung rechtlich bedenklich wäre, wurde diese Festsetzung allerdings nur als Empfehlung in die Satzung aufgenommen; die Ortsgemeinde hofft jedoch, daß ihre diesbezügliche Empfehlung regelmäßig beherzigt wird.

Im Straßenzug „Mühlacker“ sind die Grundstücke gegeneinander und zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin mit niedrigen bis allenfalls mittelhohen Zäunen, Mauern oder Hecken abgegrenzt. Durch diese eher gedrungene Einfriedungen ist eine aufgelockerte Siedlungsform mit entsprechend offenen, die Besonnung und Belüftung der einzelnen Grundstücke fördernden Freiräumen zwischen den einzelnen Baukörpern entstanden. Die in der Satzung vorgenommene Begrenzung der Höhe von Einfriedungen und Stützmauern verfolgt das Ziel, diese offene Bebauung auch in den Ergänzungsbereich hinein zu entwickeln.

Die Erschließungsstraße ist - wie bereits ausgeführt - vorhanden und muß lediglich eine neue Straßendecke erhalten. Die Beseitigung des Oberflächenwassers der Straße erfolgt in mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abgestimmten Weise - abgesehen von einer kurzen Teilstrecke - mittels zweier Versickerungsmulden im Bereich der Grundstücke Parz. Nrn. 1532/2 und 1542, die (Not-) Überläufe in ein vorhandenes Grabensystem erhalten. Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung werden durch geringfügige Erweiterungen der bestehenden Leitungsnetze sichergestellt. Die Herstellung bzw. der Ausbau der Erschließungsanlagen kann somit zu vergleichsweise günstigen Kosten erfolgen.

Durch die Verwendung des bereits vorhandenen, mit einer leicht befestigten Fahrbahndecke versehenen Mühlackerweges als Erschließungsstraße wird mit Grund und Boden sparsam umgegangen und die (Neu-) Versiegelung des Bodens deutlich begrenzt.

Die erforderliche Bodenordnung ist bereits durchgeführt.

Die Auswirkungen des Erlasses der Satzung auf Natur und Landschaft wurden im Rahmen eines landespflegerischen Planungsbeitrages, aufgestellt von der ASAL Ingenieure GmbH, behandelt. Aus dem landespflegerischen Planungsbeitrag resultierende Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Satzung rechtsverbindlich festgesetzt (siehe § 5).

Lohnweiler, den 25.05.1999



Müller, Ortsbürgermeisterin

*[Handwritten signature]*



#### Verfahrensvermerke:

1. Die Beteiligung der Bürger zu dem Satzungsentwurf erfolgte gemäß § 34 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 13 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB im Wege der öffentlichen Auslegung. Der Satzungsentwurf, umfassend die Planurkunde, die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen sowie die Begründung, hat in der Zeit vom **9. Juli 1998 bis einschließlich 10. August 1998** öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am **1. Juli 1998** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Während der Auslegung gingen **keine** Anregungen zu dem Satzungsentwurf ein.
2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 34 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 13 Nr. 3 BauGB durch das Verfahren nach § 4 BauGB. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom **13. Juli 1998** unter Übersendung eines Satzungsentwurfes von dem beabsichtigten Erlaß der Satzung unterrichtet und um eine Stellungnahme bis spätestens **14. August 1998** gebeten mit dem Hinweis, daß später eingehende Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht mehr berücksichtigt werden können. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgten gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB zeitgleich. **Acht** der Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen Änderungen oder Ergänzungen gefordert bzw. Anregungen zum Sat-



zungsentwurf vorgebracht.

3. Der Ortsgemeinderat von Lohnweiler nahm in seiner Sitzung am **3. September 1998** von dem Ergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Kenntnis und beschloß über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Entscheidung des Ortsgemeinderates wurde den Beteiligten mit Schreiben vom **5. November 1998** mitgeteilt.
4. Da der Satzungsentwurf nach der öffentlichen Auslegung geändert bzw. ergänzt wurde, fand eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB statt. Der Satzungsentwurf, umfassend die Planurkunde, die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen sowie die Begründung hat daraufhin in der Zeit vom **26. November 1998 bis einschließlich 28. Dezember 1998** erneut öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden am **18. November 1998** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **20. November 1998** von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Während der erneuten Auslegung gingen **keine** Anregungen zu dem Satzungsentwurf ein.
5. Der Ortsgemeinderat Lohnweiler hat am **29. Januar 1999** aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 3 und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 und 6 LBauO i.V.m. § 24 GemO die vorliegende Satzung beschlossen.
6. Der Satzungsentwurf wurde gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch der Kreisverwaltung Kusel zur Genehmigung vorgelegt. Die Kreisverwaltung Kusel hat mit Bescheid vom 28. 4. 1999, Az.: siehe Stempel die Genehmigung erteilt (siehe nachstehenden Vermerk der Kreisverwaltung).
7. Die Erteilung der Genehmigung wurde am 2.6.1999 ortsüblich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten (§ 34 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Lohnweiler, den 8.6.1999

(D.S.)

Müller, Ortsbürgermeisterin

